

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 19. September 2005

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
28. 6.05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung baurechtlicher Vorschriften	609
28. 7.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg	611
16. 8.05	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	611
6. 9.05	Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die Gymnasien der sechs- und siebenjährigen Aufbauform (Aufnahmeordnung für die sechs- und siebenjährigen Aufbaugymnasien) . . .	612
11. 8.05	Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	613
26. 7.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Stiegelesfels-Oberes Donautal«	613
15. 8.05	Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald«	617
1. 9.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen	617
—	Berichtigung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004 (GBl. S. 920)	619

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Satz 4 und § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBl. S. 836), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1996 (GBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben; Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

»(3) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind bei Gebäuden mit nicht mehr als 11 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 5 LBO und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche mindestens hochfeuerhemmend herzustellen. Die

Höhe nach Satz 1 kann bis zu 14 m betragen, soweit ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist oder die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt und geeignete Aufstellflächen für diese vorhanden sind.«

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »oder 2« durch die Angabe »bis 3« ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »oder 3« durch die Angabe »bis 4« ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - »2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und ohne Öffnungen sowie«.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe »Satz 1 Nr. 1« die Angabe »und 2« eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »feuerhemmend,« die Worte »bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend und« eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - »Anstelle von Brandwänden nach § 8 Abs. 1 sind
 - 1. bei Gebäuden geringer Höhe hochfeuerhemmende Wände und
 - 2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig.«
 - c) In Absatz 5 Satz 1 ist nach dem Wort »feuerbeständige« das Wort », hochfeuerhemmende« einzufügen.
6. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Für Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend.«
7. § 20 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Feuerungsverordnung

Die Feuerungsverordnung vom 24. November 1995 (GBl. S. 806) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
- 2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Für Druckbehälter für Flüssiggas im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - 1. Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen gelten als eingehalten, wenn diese innerhalb des Kalenderjahres vorgenommen werden, in dem die Fristen ablaufen.
 - 2. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüf Fristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.«
- 3. § 15 wird aufgehoben.
- 4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung der Campingplatzverordnung

Die Campingplatzverordnung vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 545, ber. 1985 S. 20) wird wie folgt geändert:

In § 18 wird die Angabe »§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO« durch die Angabe »§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten vom 18. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 4), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GBl. 1999 S. 56), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »140 DM« durch die Angabe »80 Euro« ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - »(4) Im Übrigen findet der Erste und Zweite Abschnitt des Landesgebührengesetzes entsprechende Anwendung.«
- 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »60 Euro« ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »60 Euro« und die Angabe »700 DM« durch die Angabe »370 Euro« ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe »50 bis 100 DM« durch die Angabe »30 bis 60 Euro« ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe »100 bis 500 DM« durch die Angabe »60 bis 260 Euro« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Hersteller- und Anwenderverordnung

Die Hersteller- und Anwenderverordnung vom 12. November 2001 (GBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. die Herstellung und den Einbau von Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton und«.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Wirtschaftsministerium« wird durch das Wort »Innenministerium« und das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe »(Teil 7 der technischen Regel)« gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe »(Teil 1 und -1/A1 der technischen Regel)« gestrichen.
 - dd) In Nummer 6 wird die Angabe »(Teil 3 der technischen Regel)« gestrichen.
3. In § 3 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 12. November 2001 (GBl. S. 630, 631) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. das Herstellen und der Einbau von Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 auf Baustellen,«.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2005

RECH

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg vom 23. November 2001 (GBl. S. 669) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

HAUK

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. August 2005

Auf Grund von § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 22 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2005 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte »der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft« durch die Worte